

Datenschutzrechtliche Probleme in der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung

Thesen

für das Symposium „Sektorenübergreifende Qualitätssicherung in der GKV“ der Deutschen Gesellschaft für Kassenarztrecht am 19.11.2009 in Berlin

1. Grundlage des Datenschutzes ist die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen, bei der medizinischen Qualitätssicherung (QS) also die Informiertheit und Wahlfreiheit der Patientenschaft und auch der Leistungserbringer bezüglich der sie betreffenden Datenverarbeitung.
2. Bei der sektorenübergreifenden QS werden über Leistungserbringer und Patientenschaft sensible Daten aus dem Bereich der Gesundheit und der beruflichen Betätigung mit einer hohen existenziellen Bedeutung für die Betroffenen verarbeitet. Dass Missbrauchs- und Zweckänderungsrisiko ist als besonders hoch zu bewerten.
3. Während an individualisierten Patientendaten zu Zwecken der QS grds. kein Interesse besteht, besteht ein hohes gesellschaftliches Interesse (Wirtschaftlichkeitskontrolle, Gesundheitssicherung) an der einrichtungsbezogenen Auswertung von medizinischen Maßnahmen.
4. Medizinische Qualitätssicherung lässt sich wegen der Offenheit der Fragestellungen und der Art und Weise der Datenauswertung wie auch wegen des oft fehlenden direkten Bezugs zu den jeweils Betroffenen nicht auf der Basis von einer Einwilligung oder des Behandlungsvertrages legitimieren. Es bedarf daher einer gesetzlichen Grundlage.
5. Die Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB) V enthalten Grundsätze zur medizinischen Qualitätssicherung, die aber nicht hinreichend bestimmt sind, um aus sich heraus die sensiblen Verarbeitungsmaßnahmen zu legitimieren.
6. Den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) fehlen formellen Voraussetzungen für Eingriffsregelungen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung: hinreichende demokratische Legitimation, Beteiligung der Betroffenen (Patienten, nicht vertretene Leistungserbringer), hinreichende Publizität, verfahrensrechtliche Sicherungen.
7. Personenbeziehbare Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen sich an folgenden datenschutzrechtlichen Qualitätsmerkmalen orientieren: Datensparsamkeit durch Stichprobenauswertung und pseudonyme Datenverarbeitung, strenge Zweckbindung durch Abschottung der verantwortlichen Stelle (Sicherung der Unabhängigkeit), Transparenz der Verfahren für die Beteiligten und Betroffenen, qualifizierte Kontrolle.
8. Die aktuelle unübersichtliche Landschaft der Qualitätssicherungsmaßnahmen sollte neu geordnet und auf eine hinreichende rechtliche Basis gestellt werden, vergleichbar den Datentransparenzregeln der §§ 303a SGB V.

Dr. Thilo Weichert

Landesbeauftragter für Datenschutz Schleswig-Holstein und Leiter des ULD